



Rundschreiben Nr. 04/ 2025

29.04.2025

Sehr geehrte Gartenfreundin, sehr geehrter Gartenfreund,

1. **Auswertung Gartenbegehung vom 24.04.2025**

Es wurde festgestellt, dass die 1/3 Bewirtschaftung der Pachtfläche von vielen Gärtnern nicht mehr eingehalten wird. Dies ist ein Verstoß gegen den geschlossenen Pachtvertrag und der Gartenordnung.

Auszug aus Gartenordnung 2.4:

Kleingärtnerische Nutzung ist die Bewirtschaftung des Kleingartens durch Selbstarbeit des Pächters, den in seinem Haushalt lebenden Personen bzw. dem Lebenspartner.

Die Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten auf mindestens 1/3 der Gartenfläche zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen

für den Eigenbedarf nachhaltig genutzt wird und sich eine Vielfalt an Gartenkulturen in einem guten gepflegten Zustand befinden.

Die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung ergibt sich aus dem Pachtvertrag. Der Kleingarten kann zur Erholung des Pächters, seines Lebenspartners und der Angehörigen dienen. Die Erholungsnutzung darf gegenüber der kleingärtnerischen Nutzung nicht überwiegen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Nichteinhaltung zur Kündigung des Pachtvertrages führen kann. Weiterhin strebt der Stadtvorstand Kontrollen zur Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften an. Im Ergebnis kann der Status eines Kleingartens aberkannt werden, was zur erheblichen Erhöhung der Pacht zwangsläufig führen würde.

Wir bitten daher alle Pächter die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, damit wir den Status eines Kleingartenvereins nicht verlieren.

Weiterhin möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Kirschlorbeer eine Giftpflanze ist und nicht im Garten angebaut werden soll.

“ Mit der neuen Rahmenkleingartenordnung, die seit 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wurden sämtliche Nadelgehölz- und Koniferenarten im Kleingarten verboten. Dies gilt sowohl für einzeln stehende Bäume und Sträucher als auch für Hecken.“

Siehe dazu auch Pkt. 3.4. der Gartenordnung!

Wir sind angehalten die Pächter darauf aufmerksam zu machen, dass alle Koniferen im Garten zu beseitigen sind und keine Neuanpflanzungen mehr geduldet werden.

Eine Nachkontrolle wird im November erfolgen.

In einigen Gärten wurden zudem auch erhebliche Pflegerückstände festgestellt.

Bei massiven Pflichtverletzungen erhalten die Pächter ein Anschreiben bzw. eine Abmahnung. Mit einigen Pächtern werden Gespräche geführt.

Das Thema Hecken ist nach wie vor aktuell. In der Gartenordnung unter Punkt 3.11 ist festgehalten: „...**Die Heckenhöhe darf in ihrer Höhe 1,50 m nicht überschreiten. Hecken am Außenzaun in der Kleingartenanlage dürfen maximal 2 m hoch sein. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig. Hecken an Gartenwegen sind bis hinter die Wegbegrenzung (Bordsteine) zurückzuschneiden. Die Durchfahrtsbreite der Wege von ca. 2,50m ist als Rettungsweg zu gewährleisten.**“ Wir bitten um Einhaltung der Vorschrift.



Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass Schottergärten in Sachsen-Anhalt verboten sind. Hier ist erstaunlicherweise eine Zunahme in der Anlage zu beobachten.

2. **Neuverpachtung:**

Es konnten drei weitere Gärten neu verpachtet werden. Somit sind in keine freien Gärten mehr vorhanden

3. **Problem freilaufende Katzen**

Alle weiblichen Katzen wurden eingefangen und befinden sich im Tierheim zur Kastration. Es folgt zu einem späteren Zeitpunkt noch die Kastration der Kater. Für unseren Verein entstehen keine Kosten.

Besonderer Dank gilt Gdfrd. Rupprecht für Ihren Einsatz.

Spenden für das Tierheim können bei Gdfrd. Rupprecht abgegeben werden.

4. Die **Bewegungsmelder** an den Lichtmasten werden neu eingestellt und auf 2 Minuten begrenzt. Dies führt zur Einsparung von Stromkosten.

5. **Der Fachberater**

verweist auf die „Grüne Tafel“ am „Weißen Haus“. Hier werden Hinweise zu Baumschnitt, Gartenbearbeitung, giftige Pflanzen und nicht zulässige Pflanzen in der Kleingartenanlage ... gegeben.

6. **Sonstiges**

Termine für die **Entsorgung** der Sammelgruben sind beantragt und werden bei Erhalt im Schaukasten veröffentlicht.

Wiederholt musste eine **Verunreinigung** des **Parkplatzes** festgestellt werden. Wir bitten alle Pächter aufmerksam zu sein, wenn Personen ihre Abfälle illegal entsorgen.

Am **Ausgang von Weg A und B** werden ebenfalls **illegal Gartenabfälle** entsorgt. Dies ist zwingend zu unterlassen.

Die Beräumung der **Parzelle 091** konnte nicht vollständig abgeschlossen werden und wird beim folgenden Arbeitseinsatz fortgesetzt.

Beachten Sie bitte, dass für alle **baulichen Veränderungen ein Bauantrag** zu stellen ist, welchen der Vorstand genehmigen muss. Vor der Genehmigung ist kein Beginn der baulichen Maßnahme gestattet. Jeder Pächter ist im Besitz der Gartenordnung bzw. kann sie von der Homepage herunterladen. Dort ist nachzulesen, was erlaubt, anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig ist.

Anregungen, Hinweise oder Anliegen nimmt der Vorstand gern entgegen. Bitte in Schriftform in den Briefkasten einwerfen oder über E-Mail (kleingarten.bruchsee@web.de). Sie werden dann vom Vorstand kontaktiert.

Der Vorstand